

194 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht des Verfassungsausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Dr. Schranz, Dr. Neisser, Mag. Kaba und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Parteiengesetz vom 16. Dezember 1982 geändert wird (71/A)

Die am 16. Dezember 1982 vom Nationalrat beschlossene Parteiengesetz-Novelle ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt Gegenstand eines Gesetzesprüfungsverfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof. Dieses Verfahren wurde gemäß Art. 140 Abs. 1 B-VG von einem Drittel der Mitglieder des Nationalrates wegen Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit der durch die Novelle neu gestalteten Bestimmungen über Rechenschaftsberichte beantragt. Dem Verfassungsausschuß liegen gleichzeitig auch Anträge (13/A und 57/A) vor, durch die das Parteiengesetz geändert werden soll.

Aus grundsätzlichen rechtspolitischen Überlegungen erscheint es zweckmäßig, vorerst die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes abzuwarten. Gleichzeitig kann es aber auch wenig sinnvoll sein, daß die in ihrer Verfassungsmäßigkeit unterschiedlich beurteilte neue Form der Rechenschafts-

berichte vor einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes wirksam wird. Die antragstellenden Abgeordneten stimmten daher darin überein, daß vorerst eine höchstgerichtliche Entscheidung abzuwarten ist. Zu diesem Zweck sollen durch den gegenständlichen Antrag die besonderen Rechenschaftslegungspflichten gemäß der Parteiengesetz-Novelle vom 16. Dezember 1982 erst mit 1. Jänner 1985 in Kraft gesetzt werden. Die Antragsteller gingen weiters davon aus, daß zu diesem Zeitpunkt das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes im gegenständlichen Verfahren bereits vorliegen wird.

Der Verfassungsausschuß hat den Initiativantrag am 13. Dezember 1983 in Verhandlung gezogen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme des beigedruckten Gesetzentwurfes zu empfehlen.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1983 12 13

DDr. Hesele

Berichterstatter

Dr. Schranz

Obmann

/.

**Bundesgesetz vom XXXXX, mit dem
das Parteiengesetz vom 16. Dezember 1982
geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 16. Dezember 1982, BGBl. Nr. 643/1982, mit dem das Bundesgesetz über die Aufgaben, Finanzierung und Wahlwerbung politischer Parteien (Parteiengesetz) geändert wird, wird geändert wie folgt:

Art. II Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1985 in Kraft; Rechenschaftsberichte gemäß Art. I dieses Bundesgesetzes sind erstmals für das Jahr 1985 zu erstellen. Bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ist § 4 Abs. 4 des Parteiengesetzes in der Fassung des BGBl. Nr. 404/1975 anzuwenden.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind, soweit sie nicht der Bundesregierung obliegt, der Bundeskanzler und der Bundesminister für Inneres innerhalb ihres Wirkungsbereiches betraut.